

Benutzungssatzung

für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Waldmünchen

Die Stadt Waldmünchen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek v. 31.5.1978 (GVBl S. 353) und der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung i.d.F. der Bek v. 1.1.1978 (BGBl I S. 97) folgende, mit Schreiben des Landratsamts Cham vom 19.3.81 Nr. 202-028/36-4 rechtsaufsichtlich genehmigte

Benutzungssatzung

für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Waldmünchen.

§ 1

- (1) In der Stadt Waldmünchen findet an jedem Dienstag und Samstag ein Wochenmarkt statt. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Wochentag abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten Mai mit August um 6 Uhr, in den übrigen Monaten um 8 Uhr und endet um 12 Uhr.
- (3) Zum Marktplatz für die Wochenmärkte wird die räumlich begrenzte Fläche des Fußgängerbereichs des Marktplatzes und zwar
 1. am oberen Marktbrunnen
 2. am unteren Marktbrunnen einschließlich der dort unmittelbar angrenzenden 7 südlichen und 3 westlichen Parkplätzebestimmt.
- (4) Die Wochenmarktbezieher haben ihre Standplätze vor dem Verlassen selbst zu reinigen.

§ 2

- (1) In der Stadt Waldmünchen finden jährlich 5 Jahrmärkte statt und zwar
 1. am Sonntag nach Lichtmeß,
 2. am Dienstag in der 3. Fastenwoche,
 3. am Sonntag vor Christi Himmelfahrt,
 4. am Sonntag nach Jakobus (wenn Jakobus am Sonntag, dann am selben Tag),
 5. am Sonntag vor Wolfgang (wenn Wolfgang am Sonntag, dann am selben Tag).
- (2) Der Jahrmarkt beginnt in den Monaten April mit September um 7 Uhr, in den übrigen Monaten um 8 Uhr und endet um 18 Uhr.

- (3) Zum Marktplatz für die Jahrmärkte wird der gesamte Marktplatz bestimmt. Die Hausein- und -ausfahrten müssen frei gehalten werden.

§ 3

- (1) Wer einen Verkaufsplatz zugewiesen erhalten will, hat um die Zuweisung schriftlich bei der Stadt unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes nachzusuchen.
- (2) Die Zuweisung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche.
- (3) Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstände werden den Marktbeziehern von dem von der Stadt bestellten Marktmeister angewiesen.
- (4) Soweit zugewiesene Verkaufsplätze 1 Stunde nach Marktbeginn nicht eingenommen worden sind, können sie von der Stadt anderweitig vergeben werden.
- (5) Die Stadt kann die Zuweisung des Verkaufsplatzes widerrufen, wenn im Bereich des Verkaufsplatzes Vorschriften dieser Satzung verletzt werden und der Verstoß dem Inhaber des Verkaufsplatzes zuzurechnen ist.

§ 4

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung vom 18. 12.1929 und die Satzung zur Regelung des Jahrmarktwesens vom 28.1.1955 außer Kraft.

Waldmünchen, den 23.3.1981

Stadt Waldmünchen



Eiber
1. Bürgermeister